85. Hat die Mängelanzeige, die in den Geschäftsräumen des abwesenden Geschäftsinhabers von seinen Angestellten durch den Fernsprecher entgegengenommen wird, die gleiche Wirfung, wie wenn sie von dem Geschäftsinhaber persönlich entgegengenommen worden wäre?

III. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1921 i. S. J. (M.) w. P. & F. (Bekl.). III 15/21.

I. Landgericht Dresben, Kammer f. handelsfachen. — II Oberlandesgericht baselbst.

Die in Dresben ansässige Beklagte verkaufte im August 1918 bem in Berlin ansässigen Kläger einen Bahnwagen Glaubersalz. Der im September gelieferte Wagen enthielt aber nicht reines Glaubersalz, sonbern eine Wischung von solchem und Steinsalz. Der Kläger verlangte wegen schulbhaft mangelhafter Vertragserfüllung Schabensersa. Das Landgericht erklärte den Anspruch für gerechtfertigt. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Grunbe:

Das Berufungsgericht weist die Alage wegen Berspätung der Mängelanzeige nach § 377 HBB. ab, weil diese dem Handlungsagenten der Beklagten, dem Kausmann F. in Berlin, persönlich frühestens zwei Tage nach der Entbedung des Mangels gemacht worden, eine von dem Kläger behauptete frühere Mitteilung durch Fernsprecher aber mangels Beitergabe durch die Angestellten des F. an diesen unwirksam gewesen sei. Das Berufungsgericht geht also gemäß § 86 Abs. 2 BBB. davon aus, daß eine Mängelanzeige mit Wirkung für den Berkäuser auch bessen Handlungsagenten gemacht werden könne, verlangt aber in diesem Fall eine Erklärung gegenüber dem Agenten selbst und will eine in seiner Abwesenheit durch den Fernsprecher eingehende Anzeige nur dann gelten lassen, wenn sie von den sie entgegennehmenden Angestellten dem Agenten übermittelt worden ist. Diese Einschränfung ist aber mit den Ansorderungen des modernen Berkehrs nicht vereindar.

Der Raufmann, ber sich zur Erlebigung bes Geschäftsverkehrs besonderer Geschäftsräume mit Angestellten bedient, gibt dadurch zu erkennen, daß er mittels dieser Einrichtung mit Dritten zu verkehren bereit ist, und muß daher geschäftliche Aundgebungen, die auf diesem Wege in den Bereich seines Geschäftliche Aundgebungen, die auf diesem Lassen, als wenn sie an ihn persönlich gelangt wären. Das gilt auch für Mängelanzeigen im Sinne des § 377 HBB. Gine in seiner Abwesenheit eingehende Anzeige dieser Art muß daher als in dem Zeitzpunkte gemacht angesehen werden, in dem sie in den Geschäftsräumen von einem seiner Angestellten entgegengenommen wird. Auf das

Mittel ber Kundgebung tann es babei nicht enticeibend antommen. Die munbliche Mitteilung ift baber ebenso als bem Geschäftsinhaber sugegangen anzusehen wie etwa eine in ben Geschäftsräumen für ibn abgegebene fcriftliche Nachricht. Der munblichen Erklarung fteht aber bie burch ben Fernsprecher vermittelte gleich. Gerade fur Erklarungen ber letteren Urt ift eine andere Beurteilung ausgeschlossen durch die Bebeutung, bie ber Fernfprechverfehr im mobernen Gelchafteleben gewonnen hat. Diefer Beschäftsverkehr mittels bes Fernsprechers ware praftisch undurchführbar, wenn Dritte wirksam nur mit bem Geschäftsinhaber perfonlich verhandeln konnten ober boch bei Mitteilungen, die in bessen Abwesenheit gegenüber Angestellten gemacht werben, sich noch harüber vergemissern müßten, daß sie von den Angestellten an den Beichäfisherrn weitergegeben werben. Die Mitteilung, Die in ben Geicaftsraumen bes abwesenben Geschäftsinhabers von seinen Angestellten burch ben Fernsprecher entgegengenommen wird, muß daber bie aleiche Birtung haben, wie wenn fie bon bem Geschäftsinhaber verion ich entgegengenommen worden mare. Die Gefahr, die bamit fur ihn verbunben fein fann, wird ihm nicht unbilligerweise auferlegt. felbit burch feine Beteiligung am Gernsprechverkehr fich zur Entgegennahme bon Mitteilungen burch ben Fernsprecher bereit erklart, muß er auch bafur Sorge tragen, baß geschäftliche Mitteilungen, bie auf biesem Bege einlaufen. ihm von seinen Angestellten übermittelt werben. Unter regelmäßigen Berhältniffen wirb er auch in ber Lage fein, von folden Mitteilungen Renntnis zu erhalten. Bebler in ber Geschäftseinrichtung und Rachläffigfeiten ber Ungeftellten, bie ausnahmsweise bazu führen, baß ber Geschäftsinhaber teine Kenntnis erhalt, burfen nicht bem Dritten schaben, ber im Bertrauen auf bas bargebotene Berkehrsmittel handelt. Freilich kann es nicht genügen, wenn beliebige Berfonen, wie 3. B. eine mit ber Reinigung ber Geschäftsraume betraute Berfon, die Erklärungen am Fernsprecher entgegennehmen. Es muß fich um taufmannische Ungestellte hanbeln, aber auch genugen, wenn fich ber Dritte barüber vergewissert, mit einem folden Angestellten au perhandeln. Das Reichsgericht hat in MGB. Bb. 61 S. 125 als Grundfat ausgesprochen, bag Willenserflarungen, bie mittels bes Ferniprechers an bas Rontor eines Raufmanns in feiner Abwesenheit gelangen, ihm in bem Augenblicke zugehen, in bem fie von einem bazu Befugten entgegengenommen werben, als welcher in ber Regel jeber taufmannische Angestellte bes Kontors anzuseben fei. Bas bier für rechtsgeschäftliche Willenserklarungen ausgesprochen ift, muß um fo mehr für Mangelanzeigen im Ginne bes § 377 569. gelten, bie nur bie tatfachliche Mitteilung bon Mangeln enthalten. Für ben Fall ber Mangelanzeige läßt fich unterstügend auch bie Borichrift bes 8 377 Abs. 4 heranziehen, bie zwar weber unmittelbar noch entsprechenb anzuwenden ist, aber immerhin erkennen läßt, daß es für die Anwendung hes 8 377 überall mehr auf die Betätigung bes Käufers, als auf die Ankunft ber Anzeige bei bem Berkaufer ankommt. Die hier anerkannte Muffaffung wirb auch im Schrifttum, fo bon Staub-Ronige BoB. 8 377 Anm. 25 in Berb. mit § 54 Anm. 13 und Anhang zu § 361 Unm. 31a: Ritter BOB. § 377 Anm. 13f. § 362 Anm. 10b. vertreten. Die gegenteilige, namentlich in Erörterungen au § 130 BBB. hervortretende Meinung (vgl. Pland BBB. § 130 Erl. 1c und 3 und bort ermahnte Schriftsteller) murbe bazu führen, ben Angestellten bes Geschäfisinhabers als Boten bes Dritten zu behandeln. mare für ben Berkehr unter Kaufleuten gerabe bas Gegenteil beffen, Das Berufungsurteil kann was ber Berkehrsanschauung entspricht. banach nicht aufrecht erhalten werben; bielmehr muß es aufgehoben und bie Cache an bas Berufungsgericht jurudberwiefen werben. Bas bie Frage ber Mangelanzeige betrifft, fo bebarf es noch ber Feftstellung, von wem, an wen und mit welchem Inhalte die behauptete Mitteilung burch ben Kernspricher gemacht worben ift, worüber bis jest noch nichts feftftebt. . . .